

## Allgemeine Geschäftsbedingungen der DategoCare UG (haftungsbeschränkt)

Stand: 15. Juli 2018

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen der DategoCare UG (haftungsbeschränkt) (nachfolgend „Verleiher“ genannt) sind Bestandteil des mit dem Kunden (nachfolgend „Entleiher“ genannt) abgeschlossenen Arbeitnehmerüberlassungsvertrags nebst Anlagen (§ 12 AÜG) und gelten in Ergänzung dazu. Der Geltung von abweichenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Entleihers wird ausdrücklich widersprochen. Vorbehaltlich einer Änderung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Verleihers sind diese Vertragsbedingungen auch zukünftigen Verträgen zwischen dem Verleiher und dem Entleiher zugrunde zu legen, ohne dass es einer erneuten Einbeziehung bedürfte.

### 1. GEGENSTAND DES VERTRAGS UND DURCHFÜHRUNG

- 1.1 Der Verleiher stellt dem Entleiher auf der Grundlage des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG), seiner Allgemeinen Geschäftsbedingungen und den Bestimmungen des abgeschlossenen Arbeitnehmerüberlassungsvertrags nebst Anlagen Leiharbeiter (m/w) (nachfolgend auch „Arbeitnehmer“ oder „Leiharbeiter“) am vereinbarten Arbeitsort gegen Zahlung einer Vergütung zur Verfügung.
- 1.2. Der Verleiher ist Arbeitgeber der überlassenen Arbeitnehmer. Diese stehen in keiner vertraglichen Beziehung zum Entleiher. Im Falle des Einsatzes ausländischer Arbeitnehmer sichert der Verleiher zu, dass die erforderlichen behördlichen Genehmigungen vorliegen.
- 1.3 Während der Beschäftigung im Entleiherbetrieb unterliegt der überlassene Arbeitnehmer der Leitung, Aufsicht und den Arbeitsanweisungen des Entleihers; dieser darf vorbehaltlich nachfolgender Ziffer 4.2 Mehrarbeitsstunden des Arbeitnehmers anordnen. Der Entleiher ist nur berechtigt, den Arbeitnehmer zur Durchführung der im Vertrag vereinbarten Tätigkeit einzusetzen. Er darf ausschließlich Geräte, Maschinen und sonstige Arbeitsmaterialien benutzen, die zur Ausführung dieser Tätigkeit erforderlich sind.
- 1.4 Alle wesentlichen Merkmale der Tätigkeit sowie etwaige Veränderungen der auszuführenden Arbeiten im Hinblick auf Art der Tätigkeit, Umfang der Tätigkeit oder den Tätigkeitsort oder sonstige Veränderungen in der Disposition sind ausschließlich mit dem Verleiher im Voraus schriftlich zu vereinbaren, wobei der Verleiher auf die besonderen Wünsche und Anforderungen im Entleiherbetrieb angemessene Rücksicht nehmen wird.
- 1.5 Sollte der Mitarbeiter des Verleihers seine Tätigkeit beim Entleiher nicht aufnehmen oder der Tätigkeit fernbleiben, hat der Entleiher den Verleiher unverzüglich zu unterrichten.

### 2. QUALIFIKATIONEN / ERSATZPERSONAL

Der Verleiher stellt sorgfältig auf ihre berufliche Eignung hin geprüfte Arbeitnehmer zur Verfügung, die nach dem von dem Entleiher beschriebenen fachlichen Anforderungsprofil ausgewählt werden. Es obliegt dem Entleiher, sich von der Eignung des bereitgestellten Arbeitnehmers für die zu übertragene Tätigkeit zu überzeugen. Falls der Entleiher den überlassenden Arbeitnehmer innerhalb der ersten vier Stunden seines Einsatzes als nicht geeignet ansieht, kann er den Einsatz sofort abbrechen. Die bis dahin erbrachte Leistung wird dem Entleiher nicht in Rechnung gestellt. Der Verleiher ist in diesem Fall berechtigt, aber nicht verpflichtet, dem Entleiher innerhalb von 24 Stunden eine geeignete Ersatzkraft zur Verfügung zu stellen.

Der Verleiher ist im Übrigen berechtigt, seine Arbeitnehmer jederzeit abzurufen und durch anderes qualifiziertes Personal zu ersetzen.

### 3. TÄTIGKEITSNACHWEISE/ RECHNUNG/ AUFRECHNUNGSVERBOT

- 3.1 Die Abrechnung der Leistungen erfolgt auf der Grundlage der im Arbeitnehmerüberlassungsvertrag vereinbarten Stundensätze zuzüglich etwaiger Zuschläge und gesetzlicher Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe.
- 3.2 Vom vereinbarten Stundensatz nicht umfasst ist die etwaige Zurverfügungstellung von Werkzeugen und sonstigen Arbeitsmitteln durch den Verleiher. Verleiher und Entleiher werden insofern eine selbständige Vergütungsregelung treffen.

- 3.3 Der Verleiher behält sich die Erhöhung des vereinbarten Stundensatzes vor, wenn nach Vertragsschluss tariflich bedingte Lohnerhöhungen eintreten, wenn Leiharbeiter gegen andere mit höherer Qualifikation ausgetauscht werden, oder wenn Umstände, die der Verleiher nicht zu vertreten hat, eine Kostensteigerung verursachen. Entsprechendes gilt bei einer Änderung des Einsatzortes durch den Entleiher, wenn dem Verleiher dadurch höhere Aufwendungen entstehen; die höheren Aufwendungen kann der Verleiher ersetzt verlangen.
- 3.4 Der Entleiher ist verpflichtet, dem Verleiher auf Verlangen Auskunft über die Arbeitsbedingungen einschließlich des Arbeitsentgelts vergleichbarer Arbeitnehmer im Entleiherbetrieb zu erteilen.
- 3.5 Der Entleiher ist verpflichtet, zwei Mal im Monat und nach Beendigung der Arbeitnehmerüberlassung die vom Verleiher erhaltenen Stundennachweis sowie den Feedbackbögen zur Ermittlung der Kundenzufriedenheit in Bezug auf den/die überlassenen Arbeitnehmer auszufüllen. Der Entleiher ist verpflichtet dem Verleiher die Stundenzettel, spätestens zum 14. Des Monats und dem letzten Werktag des Monats, ausgefüllt und unterschrieben zukommen zu lassen.
- 3.6 Die Rechnungsstellung durch den Verleiher erfolgt jeden halben Monat für die Zeiträume 01. bis 14. des Monats und 15. bis zum Ende des Monats. Der Verleiher kann angemessene monatliche Abschlagszahlungen verlangen. Die Rechnungen des Verleihers sind sofort nach Erhalt ohne Abzug zur Zahlung fällig.
- 3.7 Die dem Verleiher in Rechnung gestellten Beträge sind ab Fälligkeit mit 9 % p.a. über dem jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 288 Abs. 2 BGB zu verzinsen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens bleibt hiervon unberührt. Dies gilt auch für Vermittlungshonorare gemäß Ziffer 10.
- 3.8 Überlassene Arbeitnehmer des Verleihers sind nicht berechtigt, Zahlungen entgegenzunehmen. Insbesondere ist der Entleiher nicht berechtigt, den überlassenen Arbeitnehmern des Verleihers Lohn- oder sonstige Verrechnungsvorschüsse zu gewähren; solche Zahlungen werden vom Verleiher nicht anerkannt und können nicht verrechnet werden.
- 3.9 Der Entleiher ist zu einer Aufrechnung mit Gegenansprüchen oder zur Zurückhaltung bzw. Minderung der Forderungen des Verleihers nur berechtigt, wenn die Ansprüche schriftlich anerkannt oder rechtskräftig festgestellt wurden.

#### **4 ARBEITSZEIT/ MEHRARBEIT/ ZUSCHLÄGE**

- 4.1 Soweit nicht anders vereinbart, ist der Entleiher berechtigt und verpflichtet, eine Arbeitszeit des Arbeitnehmers von 40 Stunden / Woche (regelmäßige Arbeitszeit) abzunehmen. Kommt der Entleiher mit der Annahme der Arbeitsleistung in Verzug, ist der Verleiher berechtigt, die Vergütung für die nicht abgenommenen Arbeitsstunden zu berechnen. Arbeitszeit beginnt beim Betreten des Gebäudes und endet beim Austritt. Änderungen der regelmäßigen Arbeitszeit können nur zwischen dem Verleiher und dem Entleiher vereinbart werden. Die Grenzen des Arbeitszeitgesetzes sind durch den Entleiher zu beachten.
- 4.2 Der Entleiher versichert, dass er Mehrarbeit nur fordern und dulden wird, soweit dies für seinen Betrieb nach dem Arbeitszeitgesetz zulässig ist. Etwaig erforderliche behördliche Zulassungen von Mehrarbeit sind vom Entleiher zu besorgen und dem Verleiher unverzüglich und unaufgefordert zuzuleiten. Liegt die vorherige schriftliche Zustimmung des Verleihers vor, so ist der Entleiher berechtigt, die Leiharbeiter für Mehrarbeit, Nacht-, Schicht-, Sonn- oder Feiertagsarbeit einzusetzen.
- 4.3 Die Stundensätze gelten, soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart ist, ohne Zuschläge für Mehr-, Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit sowie sonstige Zuschläge. Für Arbeitsstunden, die über die unter Ziffer 4.1 genannte regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit hinausgehen (Mehrarbeit) sowie für Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit werden folgende Zuschläge berechnet:
- Mehrarbeit ab der 41. Stunde: 30 %
  - Mehrarbeit ab der 46. Stunde oder zwischen 20:00 bis 6:00 Uhr: 50 %
  - Nachtarbeit (22:00 bis 06:00 Uhr): 50 %
  - Samstagarbeit: 1 + 2 . Arbeitsstunde 25 %, ab der 3. Arbeitsstunde 60%
  - Sonntagsarbeit: 100 %
  - Feiertagsarbeit (ist die an gesetzlichen Feiertagen geleistete Arbeit), Heiligabend ab 14:00 Uhr, Silvester ab 14:00 Uhr: 125 %

Bei Arbeitnehmerüberlassungsverträgen, die während einer Woche beginnen oder enden, wird eine arbeitstägliche Überstundenberechnung vorgenommen dergestalt, dass ab der 8. Arbeitsstunde eine Überstundenberechnung in Höhe von 30 % des Stundensatzes vorgenommen wird.

Beim Zusammentreffen mehrerer Zuschläge wird nur der jeweils höchste berechnet. Bei Einsatz in Wechselschicht wird ein Zuschlag von 10 % berechnet.

- 4.4 Zeiten für Rufbereitschaft und Reisezeiten des überlassenen Arbeitnehmers werden auf der Grundlage des vereinbarten Stundensatzes abgerechnet.

## **5 VERTRAGSLAUFZEIT/ KÜNDIGUNG**

- 5.1 Sofern der Arbeitnehmerüberlassungsvertrag nicht befristet ist, ist er auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann von beiden Vertragsparteien mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende gekündigt werden.

- 5.2 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt. Der Verleiher ist zur außerordentlichen Kündigung insbesondere berechtigt, wenn eine Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Entleihers eintritt, der Entleiher mit seinen Zahlungsverpflichtungen aus diesem oder früheren Verträgen mit dem Verleiher in Verzug geraten ist und trotz angemessener Fristsetzung von zwei Wochen nicht leistet, der Entleiher seine Pflichten zur Sicherstellung der Arbeitssicherheit des Arbeitnehmers nicht erfüllt, für den Arbeitnehmer unzumutbare Arbeitsbedingungen gegeben sind oder dem Arbeitnehmer die Arbeitsleistung im Betrieb des Entleihers aufgrund Streik, Aussperrung, höherer Gewalt oder anderer Gründe in der Sphäre des Entleihers unmöglich ist.

- 5.3 Jede Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform (einschließlich Telefax).

## **6 SOZIALEINRICHTUNGEN**

Der Entleiher ist verpflichtet, den überlassenen Arbeitnehmern Zugang zu den im Betrieb bestehenden Sozialeinrichtungen zu gewähren.

## **7. ARBEITSSCHUTZ**

- 7.1 Der Entleiher verpflichtet sich, die Mitarbeiter des Verleihers vor Arbeitsaufnahme gemäß § 12 Abs. 2 ArbSchG über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit zu unterweisen. Unter Berücksichtigung der Qualifikation und der Erfahrung der überlassenen Mitarbeiter hat der Entleiher diese mit den arbeitsplatzspezifischen Gefahren sowie den für seinen Betrieb und den jeweiligen Arbeitsplatz geltenden Unfallverhütungs- und sonstigen Arbeitsschutzvorschriften vertraut zu machen und für deren Einhaltung zu sorgen. Der Entleiher hat alle Vorrichtungen, Gerätschaften und Räume so einzurichten und zu unterhalten sowie die unter seiner Aufsicht stattfindenden Arbeitsabläufe so zu regeln, dass die Mitarbeiter dauerhaft entsprechend den Arbeitsschutzbestimmungen beschäftigt und gegen Gesundheitsschäden geschützt werden. Der Entleiher ist insbesondere verpflichtet, die für die Ausübung der jeweiligen Tätigkeit vorgeschriebene Sicherheitsausrüstung und Schutzkleidung unentgeltlich zur Verfügung zu stellen und auf deren Verwendung zu achten. Der Entleiher ist verpflichtet, Maßnahmen und Einrichtungen zur Ersten Hilfe gemäß der Unfallverhütungsvorschrift „BGV A 5“ unentgeltlich auch für die Mitarbeiter des Verleihers bereitzuhalten. Soweit der Entleiher gemäß § 5 ArbSchG zu einer Gefährdungsanalyse für die durch unsere Mitarbeiter durchzuführenden Tätigkeit verpflichtet ist, gewährt er den unter nachfolgender Ziffer 7.4 genannten Mitarbeitern des Verleihers Einblick in deren Dokumentation. Soweit die Mitarbeiter des Verleihers während ihrer Tätigkeit im Betrieb des Entleihers chemischen, physikalischen oder biologischen Einwirkungen ausgesetzt sind oder gefährdende Tätigkeiten im Sinne der Unfallverhütungsvorschrift „BGV A 4“ ausüben, hat der Entleiher unter Zustimmung des Verleihers vor Beginn dieser Tätigkeit die vorgeschriebene arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung durchzuführen und dem Verleiher die Untersuchungsergebnisse mitzuteilen.

- 7.2 Sollte der überlassene Arbeitnehmer bei mangelhaften oder nicht vorhandenen Sicherheitseinrichtungen oder Ausrüstungen oder Schutzkleidung die Aufnahme oder Fortsetzung der Tätigkeit ablehnen, haftet der Entleiher gegenüber dem Verleiher für den dadurch entstandenen Lohnausfall.

- 7.3 Der Leiharbeiter ist durch den Verleiher bei der Berufsgenossenschaft versichert. Arbeitsunfälle sind dem Verleiher und der Berufsgenossenschaft mittels schriftlicher Unfallanzeige unverzüglich zu melden. Eine Kopie der Unfallanzeige ist vom Entleiher gemäß § 193 SGB VII der für den Betrieb des Entleihers zuständigen Berufsgenossenschaft zu übersenden.

- 7.4 Die sicherheitstechnischen Kontrollen am Tätigkeitsort werden durch den/die Sicherheitsbeauftragten des Verleihers bzw. eine Fachkraft für Arbeitssicherheit eines durch den Verleiher beauftragten Unternehmens regelmäßig durchgeführt. Der Entleiher gestattet diesen Personen den Zugang zu den Arbeitsplätzen.

## **8 VERSCHWIEGENHEITSKLAUSEL; DATENGEHEMNIS**

- 8.1 Der Arbeitnehmer ist vertraglich verpflichtet, über alle Geschäftsgeheimnisse des Entleiher Verschwiegenheit zu wahren. Eine Nichtbeachtung der Verschwiegenheitspflicht kann zur Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses führen. Der Entleiher hat den Verleiher vor Einsatzbeginn zu informieren, wenn es gemäß § 5 BDSG gesetzlich erforderlich ist, den Arbeitnehmer über die allgemeine Verschwiegenheitspflicht hinaus schriftlich zur Wahrung dieses Datengeheimnisses zu verpflichten.
- 8.2 Der Entleiher verpflichtet sich, die ihm im Rahmen der Überlassung des Arbeitnehmers bekannt werdenden personenbezogenen Daten des Arbeitnehmers vertraulich zu behandeln und dafür Sorge zu tragen, dass diese Dritten nicht bekannt werden.

## **9. HAFTUNG DES VERLEIHERS**

- 9.1 Der Verleiher haftet für die fehlerfreie Auswahl und pünktliche Bereitstellung eines für die vereinbarte Tätigkeit qualifizierten Arbeitnehmers. Die Haftung des Verleihers ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Jedoch haftet der Verleiher bei einer Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten (Kardinalpflichten), deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf, für jede Fahrlässigkeit, jedoch nur bis zur Höhe des vorhersehbaren Schadens; Ansprüche auf entgangenen Gewinn, ersparte Aufwendungen sowie auch sonstige mittelbare Schäden und/oder Folgeschäden können stets nicht verlangt werden.
- 9.2 Der Verleiher haftet insbesondere nicht für von dem überlassenen Arbeitnehmer verursachte Schäden oder Schlechtleistungen; entsprechendes gilt, wenn der überlassene Arbeitnehmer seine Leistung nicht erbringt. Der Arbeitnehmer ist weder Erfüllungs- noch Verrichtungsgehilfe noch Bevollmächtigter des Verleihers.
- 9.3 Der Verleiher haftet nicht für Schäden, die der ordnungsgemäß ausgewählte Arbeitnehmer während seiner Tätigkeit beim Entleiher verursachen sollte. Eine Freistellung des Verleihers durch den Entleiher im Zusammenhang mit Ansprüchen, die durch dritte Personen in Verbindung mit der Ausführung der vom Arbeitnehmer durchgeführten Arbeiten erfolgen sollten, gilt als ausdrücklich vereinbart.
- 9.4 Die Haftungsbeschränkungen gemäß Ziffer 9.1 bis 9.3 gelten sinngemäß zugunsten aller Mitarbeiter des Verleihers.
- 9.4 Der überlassene Leiharbeitnehmer ist zum Inkasso nicht berechtigt. Der Verleiher haftet daher nicht für Schäden, die dadurch verursacht werden, dass der Arbeitnehmer mit Geldangelegenheiten wie Kassenführung, Verwahrung und Verwaltung von Geld sowie Wertpapieren und ähnlichen Geschäften betraut wird.

## **10. ÜBERNAHME VON MITARBEITERN / VERMITTLUNGSHONORAR**

- 10.1 Begründen der Entleiher mit einem Zeitarbeitnehmer (m/w) des Verleihers während eines bestehenden Arbeitnehmerüberlassungsverhältnisses oder unmittelbar im Anschluss nach Ende der Überlassung ein Arbeitsverhältnis, gilt dies als Arbeitsvermittlung durch den Verleiher. Eine solche Übernahme kann frühestens nach 12 Monaten Überlassung des Mitarbeiters geschehen. In dem Fall ist der Entleiher gemäß § 9 Nr. 3 AÜG zur Zahlung einer angemessenen Vergütung (Vermittlungsprovision) verpflichtet. Die Höhe der Vergütung richtet sich nach der vorangegangenen Überlassungsdauer.

Der Verleiher hat Anspruch auf ein Vermittlungshonorar in Höhe des 480-fachen vereinbarten Stundensatzes brutto.

Die Regelung gilt sinngemäß bei Abschluss von Ausbildungs-, Dienst- und sonstigen Beschäftigungsverträgen.

Der Entleiher schuldet das Vermittlungshonorar auch dann, sofern die Übernahme des Zeitarbeitnehmers innerhalb von sechs Monaten nach der letzten Überlassung erfolgt und diese Übernahme auf die vorangegangene Arbeitnehmerüberlassung zurückzuführen ist, wobei die Kausalität – widerlegbar und einen Gegenbeweis zulassend – vermutet wird.

Für das Entstehen des Vermittlungshonorars ist es unerheblich, ob ein befristeter oder unbefristeter Arbeitsvertrag abgeschlossen wird oder das Arbeitsverhältnis später gekündigt wird.

- 10.2 Das Vermittlungshonorar versteht sich zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe.

10.3 Die Vermittlungsgebühr wird mit Abschluss des zwischen Entleiher und Leiharbeitnehmer begründeten Arbeitsverhältnisses zur Zahlung fällig.

10.4 Vorstehende Absätze 10.1 – 10.3 gelten entsprechend bei Begründung eines Arbeitsverhältnisses bzw. Ausbildungs-, Dienst- und sonstigen Beschäftigungsverträgen zwischen überlassenen Arbeitnehmern und einem mit dem Entleiher verbundenen Unternehmen im Sinne des AktG.

## 11 ARBEITSKAMPF

Im Falle eines legalen Streiks im Betrieb des Entleihers ist der Verleiher von seiner Verpflichtung zur Leistung frei. Bei einem Arbeitskampf im Entleiherbetrieb ist der Arbeitnehmer nicht zur Arbeitsaufnahme verpflichtet. Der Verleiher hat den Leiharbeitnehmer darauf hingewiesen.

## 12. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

12.1. Erfüllungsort für die Leistungen der Parteien ist am Geschäftssitz des Verleihers. Ist der Entleiher Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen gemäß § 38 Abs. 1 ZPO, so ist der ausschließliche Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit der mit ihm bestehenden Geschäftsverbindung, einschließlich Urkunden-, Scheck- und Wechselprozessen, am Geschäftssitz des Verleihers. Der Verleiher ist zudem berechtigt, den Entleiher auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

12.2 Für das Vertragsverhältnis zwischen dem Verleiher und dem Entleiher gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

12.3 Sollten einzelne Bestimmungen des Arbeitnehmerüberlassungsvertrags oder dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Für diesen Fall gilt diejenige wirksame Bestimmung als vereinbart, welche der unwirksamen Klausel nach Sinn und Zweck am nächsten kommt. Gleiches gilt im Falle einer Regelungslücke.

Stuttgart, **15.07.2018**

DategoCare UG (haftungsbeschränkt)

---

Jochen Verhasselt

**Hiermit bestätigen wir den Erhalt Ihrer Allgemeinen Geschäftsbedingungen zur Arbeitnehmerüberlassung und erkennen deren Inhalt an.**

\_\_\_\_\_ (**STADT**, 15.07.2018 (Datum))

---

*[Name] [Stempel des Entleihers]*